Der Fremdendienst : Kurzfassung eines Vortrages vor der Schweizerischen Vereinigung für Militärgeschichte und Militärwissenschaften

Autor(en): **Schafroth, Max F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-80691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

MISZELLEN MÉLANGES

DER FREMDENDIENST

Kurzfassung eines Vortrages vor der Schweizerischen Vereinigung für Militärgeschichte und Militärwissenschaften

Von Max F. Schafroth

Solddienst für ausländische Kriegsherren war niemals nur eine schweizerische Spezialität. Als eine der ursprünglichsten Formen des Brot- und Gelderwerbs gehört er zu den wohl ältesten Berufen. Ein einigendes Band umschliesst die griechischen Phalanxen der Pharaos, die acht rätischen Kohorten der Römer, die sardischen und iberischen Schleuderer, schottische Bogenschützen, Landsknechte und italienische und illyrische Banden, die roten und blauen Schweizerregimenter der kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. und 18. Jahrhunderts; sie dienten um des Verdienstes willen, stammten aus landwirtschaftlichen oder gebirgigen Notgegenden, wobei althergebrachte Erbschaftsbevorzugung eines einzelnen und die Sitten überhaupt stark ins Gewicht fielen und die wenigstens im Alpenländler stets latente Kriegslust anzufeuern vermochten. Die Mannschaftsverzeichnisse vereinzelter Soldkompanien aus Schweizerregimentern sprechen eine deutliche Sprache: die Mehrzahl der Soldaten stammt aus landwirtschaftlichen und gebirgigen Armutsgebieten (Jura, Oberland, Freie Ämter, Randengebiet und Thurgau, Rheintal, bündnerische Täler abseits der Sustwege), während die gewerbefleissigen Städte deutlich zurückfallen, ja relativ früh sich dort eine Bewegung gegen die Abwerbung von Arbeitskräften in den Zentren der aufkommenden Industrien abzeichnet. Bezeichnend hiefür ist die Haltung von Basel, von Zürich, St. Gallen und der aargauischen Kleinstädte, in welchen, weniger als zum Beispiel in Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern die Finanzinteressen ausschliesslich auf den Fremdendienst ausgerichtet waren.

Die grosse Zäsur für den Fremdendienst bildeten die Organisationsprin-

zipien, welche zwar schon der Herzog von Choiseul 1765 in der französischen Armee eingeführt hatte, die Abschaffung der privaten Eigentumskompanien und -regimenter. Für die Schweizer, als Nutzniesser langfristiger Kapitulationen und eigentlicher Staatsverträge konnte die Neuerung vorerst nicht in Frage kommen. Erst die rücksichtslose Aufhebung der eidgenössischen Kapitulationen[1] 1792 machte die Bahn frei für eine Neuordnung in Angleichung an die französische Ordnung durch zwangsweise Einführung vorerst der helvetischen Auxiliarlegionen und Halbbrigaden, aus welchen 1803 die napoleonischen vier Schweizerregimenter und deren spätere, analog aufgestellte Nachfolger in französischen, niederländischen und neapolitanischen Diensten kommen sollten. Nach napoleonischem Beispiel war den Kantonen die Aufsicht über die Rekrutierung zugewiesen; diese und das nach 1815 nunmehr erwachende schweizerische Wehrbewusstsein brachten allerdings einige Schwierigkeiten. Nur der nicht für kantonale Bundeskontingente und weitere Auszugstruppen benötigte Mannschaftsanfall sollte für den Fremdendienst zur Verfügung stehen. Die daherige Einengung der immer noch freiwilligen Rekrutierung und deren schärfere Kontrolle führte fast automatisch zu einer Mangellage und zum Rückgriff auf die eigentlich verbotene Einstellung von Ausländern. Diese wiederum schaffte Schwierigkeiten mit den Soldherren und den Nachbarstaaten.

Mit ihren fast analogen Kapitulationen von 1804 hatten sich auch die letzten Reste der seinerzeit für Spanien aufgestellten sechs Privatregimenter – 1815 noch drei für ebensoviele Regimenter repräsentative Kompanien zählend, mit einer Unzahl überzähliger, kampferprobter, meist älterer Offiziere belastet – in die Neuzeit gerettet, bis sie nach ordnungsgemässem Ablauf der Verträge 1834 endgültig entlassen wurden, während ein 1814 noch nach dem alten System der Partikularkapitulation errichtetes Graubündnerregiment, Christ, in Sardinien-Piemont nach knapp zwei Jahren den Hofintrigen zum Opfer fiel. Aus Anlass der liberalen Bewegungen in Italien wurden im Kirchenstaat unter zwei Malen Regimenter ebenfalls durch Partikularkapitulationen errichtet und nach Wegfall des Notstandes jeweils wieder entlassen – gewissermassen ein letztes Aufflackern des alten Reisläufertums und in Parallele stehend zu vereinzelten Zuzügerkompanien nach Mailand und Venedig, und wie diese offiziell verurteilt, letztere aber von der öffentlichen, vorherrschend liberalen Meinung gestützt. Versuche einer Durchführung von Werbeverboten scheiterten namentlich an den innenpolitischen Gegensätzen.

*

[1] Das Dekret der Konvention vom 20. August 1792 hob merkwürdigerweise nur die Kapitulationen mit den XIII eidgenössischen Orten und dem Fürstbischof von Basel-Pruntrut auf; auf Betreiben von Pozzo di Borgo wurde das 9. Schweizerregiment (Salis-Grison) ausdrücklich ausgenommen, da es nur eine Privatkapitulation Travers 1734 beziehungsweise Salis 1744 und 1762 besass. Es wurde erst im April 1793 auf Antrag von Marat aufgelöst unter der Beschuldigung den korsischen Rebellen Pascal Paoli zu unterstützen.

Nach dieser kurzen Abschweifung in Ursachen und Folgen einer eigentlichen Zweiteilung der Geschichte der Fremdendienste zurück zum Hauptthema:

Wenn heutzutage ein Unternehmer irgendwo auf der Erde einen grössern Auftrag übernimmt und mit einem Stab von Fachleuten und Maschinen und wahrscheinlich unter Beizug angeworbener geeigneter Arbeitskräfte an die Ausführung geht, ist dies die moderne Replik der Solddienstkompanie. Wie diese benötigt er vorerst ein Anlage- und Betriebskapital, welches zum Teil pro rata der Ausführung wieder eingehen wird. Die Parallele zum Solddienst liegt auch in der periodischen Rückzahlung seiner Betriebsunkosten, heute nach Finanzplan, damals nach Mannschaftsbestand in festen (monatlichen) Perioden. Zum Soldbetreffnis nach Kopfzahl der Anwesenden erhielt der Hauptmann damals einen nach dem Effektivbestand abgestuften Betrag, die sogenannte «Gratifikation» (10 bis 25 Monatssolden entsprechend). Aus dieser mussten anfänglich die erhöhten Besoldungen der Unter-, ja sogar der Oberoffiziere, dann die Rekrutierungsunkosten usw. bezahlt werden. Der verbleibende Saldo war Sold und Gewinn des Hauptmanns oder Kompanieeigentümers. Erst im 18. Jahrhundert sahen die Kapitulationen eigentliche Leistungen des Soldherrn für Offiziere und Unteroffiziere vor, brachten auch die staatliche Lieferung von Waffen und Uniformen, welche bisher vom Hauptmann, oder vom Obersten des Regiments, den Soldaten verrechnet worden waren. In vielen Fällen trug der Soldherr auch kurzfristig zur Finanzierung der ersten Werbungen bei.

Auf solcher Zahlungsbasis marschierten schon vor und nach den Burgunderkriegen die ersten, nicht einmal namentlich feststellbaren «Zuzüge» von 4000 und 6000 Mann nach Frankreich als Folge des Friedens von Ensisheim (1444), aber auch nach alten regionalen Traditionen anderswohin. Es galt als ungeschriebenes Recht des «freien Schweizers», dass er in Kriegsdienst ziehen könne, wohin und wann er immer wolle. Wohl versuchten die Behörden zeitweise dies zu verhindern und die Missachtung ihrer Ausreiseverbote zu bestrafen. Der Erfolg war mehr wie kläglich, die Schlupfwege um solchen Anordnungen auszuweichen allzu zahlreich. Nicht einmal in den gemeinen Herrschaften gelang es die Werbung zu unterbinden; wohl wurden im Januar 1547 dort Bussen eingeführt (100 Gulden für den fehlbaren Hauptmann, 50 für Leutnants und Fähnriche; der gemeine Knecht mit 5 Gulden zu 16 Batzen Strafe bedroht, wobei im Nichteinbringungsfalle an Zahlungsstelle Haft trat, ein Gulden pro Tag gerechnet). Aber schon im Februar desselben Jahres stellte das allgemeine Protokoll fest: «Es wäre nötig, dass es auch in den Orten untersagt würde.»

1575 steht im Tagsatzungsabschied: «Kein Ort soll ohne Wissen und Wollen der Andern Aufbrüche bewilligen.» Aber gegen die Volksstimmung liess sich keinerlei Ordnung durchführen. Es ist charakteristisch für den Glauben an das ungeschriebene Recht der Freizügigkeit, dass der Staatsrat von Neuenburg es dem König von Preussen gegenüber 1758 anrief zur Ver-

teidigung seiner in preussische Gefangenschaft gefallenen Offiziere aus den Schweizerregimentern in Frankreich; dabei hatte wiederum der Annexionsvertrag von 1707 ausdrücklich für die Neuenburger ein Verbot der Dienstleistung in preussenfeindlichen Truppen vorgesehen.

Ebenso charakteristisch für das schweizerische Söldnerwesen der vornapoleonischen Periode ist, dass *im Inlande* einzig die *Kompanie* als Rechtspersönlichkeit anerkannt wurde. Nur sie, beziehungsweise der Hauptmann-Inhaber konnte eine Werbebewilligung erhalten. Der Hauptmann wiederum war verantwortlich für Soldzahlung und richtige Behandlung seiner Untergebenen. Ohne genau festlegbare Beschlüsse war Voraussetzung einer «Anerkennung» (Avouierung, das heisst verklausuliertes Versprechen alljährlicher Rekrutierungserlaubnisse), dass er nicht nur Bürger, eventuell im Landrecht, war, sondern auch Immobilen-Besitz (in Ausnahmefällen ortsansässige Bürgen) auswies, damit er für eventuelle Forderungen seiner Mannschaft oder Dritter finanziell belangt werden konnte. Es war dies eine Garantie gegen die gelegentlich vorkommenden Verkäufe oder Abtretungen ganzer Kompanien, ja Regimenter. So konnte die katholische Tagsatzung 1648 dem Hauptmann Giel von Schwyz Rückgriff auf das Gut des Obersten Messmer gewähren, weil dieser die für Spanien in die Lombardei geworbene Mannschaft kapitulationswidrig von Finale nach Katalonien verschifft hatte, «wodurch die Kompanie teils erschlagen, teils gefangen, jedenfalls gänzlich ruiniert worden», wie die Klageschrift besagt[2]. Häufiger kam der Anspruch einzelner Soldaten oder ihrer Erben auf das Gut der Hauptleute vor, wegen strittiger Entlöhnung oder vor Gericht gezogener Entschädigungsfragen. Grundlage solcher Prozesse konnte nur die persönliche Verantwortung des Hauptmanns für seine Versprechungen sein[3]. Aus diesem Grunde wendeten sich namentlich die katholischen Orte lautstark gegen Versuche ihrer Hauptleute in Spanien und Neapel «in comunella», das heisst regimentsweise werben zu lassen, was sich der Unkosten halber empfohlen hätte und übrigens um 1760 im Wege der schärferen Überwachung des Finanzgebahrens von den Soldgebern vorgeschrieben wurde. Man beantragte wiederholt Tagsatzungsabschiede, wonach nur kompanieweise Werbung gestattet sei. Die Akten zeigen, dass trotzdem immer wieder Rekruten andern Kompanien zugeteilt worden sind.

Dem Beispiel ausländischer Söldnerführer folgend, welche aus den grössern Verhältnissen heraus auf dem sich entwickelnden internationalen Markt auch grössere Mannschaftsmengen, nicht nur Fähnlein von 200 und 300 Mann anzubieten hatten, begannen auch die eidgenössischen Söldnerunter-

---

[2] *Eidg. Abschiede* (E.A.) 5. 2. 1452 m.

[3] 1651 zwang z. B. der Rat von Solothurn auf Klage der Soldaten einer Gardekompagnie den Gouverneur von Neuenburg, Jaques-François d'Estavayer-Molondin, Burger von Solothurn, deren Forderungen an rückständigen Sold zu begleichen, obschon die französische Regierung (Mazarin) mit den Soldabrechnungen bis über drei Musterungen (etwa anderthalb Jahre) im Rückstand geblieben.

nehmer (welche nicht immer mit den Truppenführern identisch waren) sich zu eigentlichen Interessengruppen, den Regimentern, zusammenzuschliessen. Diese konnten nicht nur bessere Bedingungen, namentlich auch längere Kontrakte einhandeln und sicherstellen, sondern auch durch Vereinigung bereits bestehender sogenannter «Freikompanien» diesen ein grösseres Verhandlungsgewicht und stärkeren finanziellen Rückhalt bei Abmachungen oder deren Verlängerungen erreichen.

In einem Regimentsverband von 5 bis 18 Kompanien war es auch ohne weiteres möglich Grenadierkompanien und Geschützzüge auszuscheiden oder Feldprediger und ausgebildete Ärzte einzustellen. Die Ernennung solcher Funktionäre war Sache des Regimentskommandanten, oft nach Anhörung des Rates der Hauptleute. Die höchst lückenhaften Verzeichnisse, welche sich darüber in den staatlichen Archiven vorfinden, sind ein erneuter Beweis für das Vorherrschen der privaten Geschäftssphäre in den schweizerischen Truppen in fremdem Dienst vor dem Umbruch von 1799 beziehungsweise 1803. In Bern allerdings ernannte der Rat der CC die Feldprediger auf Vorschlag der Kirchensynode für alle «unsere vier Regimenter in auswärtigen Diensten», wie man sich ja auch die Ernennung der Hauptleute vorbehielt.

Aber es gab immer wieder *Freikompanien*, das heisst solche, welche keinem grössern Verband angegliedert werden wollten oder sogar aus verschiedenen, oft finanziellen Gründen ein Regiment verliessen. So erhielten sich zeitweise Freikompanien als feste Besatzungen von Festungen, sowohl in Frankreich, wie in Savoyen; andere ebenso als teilweise erbliche Gardekompanien in Lucca, Ferrara, beim Kardinallegaten von Bologna, dann in Genua, welches erst nach 1748 überhaupt ständige Bataillone und Regimenter aufstellte.

Ähnlicher Art war in Preussen ein via Holland errichtetes Freibataillon des Glarners Niklaus Heer (1764 aufgelöst) und wiederum eine 1785 zuerst als Bataillon, dann als Jägerregiment formierte Truppe des Berners Johann-Rudolf Müller, welcher 1782 wegen Werbungen für England seines Postens als Landmajor entsetzt und verbannt, als Propagandist der sogenannten Jägertaktik in preussische Dienste trat, als Oberst entlassen wurde und 1794 als Besitzer der Propsteigüter von Amsoldingen starb.

*

Der eigentlichen Anarchie im Werbewesen hatte die Tagsatzung zu steuern gesucht mit dem Anzug vom 17. Juni 1613, wonach Voraussetzung einer Werbebewilligung vorerst ein Bündnisvertrag des betreffenden Soldherrn mit der Eidgenossenschaft oder doch wenigstens des sich ja jederzeit autonom fühlenden Bundesgliedes mit dem betreffenden Soldherrn sein müsse. Ebenso bedeutsam wurde die Forderung der «Reservierung der Bundesverwandten» und der mit «ewigen Frieden» bedachten Mächte: Papst,

Haus Habsburg-Spanien und natürlich Frankreich; seitens der reformierten Orte seit 1713 auch die niederländischen Generalstaaten.

Trotz der entsprechenden Vertragsformulierungen befahl zwar Frankreich 1672 das bernische Regiment von Erlach zum Angriff über den Rhein, und trotz nachträglicher Entschuldigungen wurden auch später die Schweizerregimenter in zahlreichen Feldzügen gegen die Krone Habsburg offensiv eingesetzt. Ein Sonderfall war dabei die Ausleihe zweier Schweizerregimenter (Vigier von Steinbrugg, das heisst das vierte permanente Schweizerregiment und Salis-Grison, das neunte) an die spanische Krone für die Offensive über die Seealpen nach Piemont und in die Lombardei, 1743–1747. Als sich aber andererseits 1707 Oberst Johann-Anton Reding im Dienste von Savoyen aufgrund der Nichtangriffsformel gegen Frankreich weigerte, den Var zu überschreiten, wurde sein Regiment (Reding 2) kurzfristig aufgelöst. Die Hauptleute hatten mit ihren Soldforderungen das Nachsehen. Der Geltstag des Hauptmanns Fassbind von Brunnen zeigte deutlich die Gefahren eines Versuches der Anrufung solcher vertraglicher Einschränkungen. Von einer Intervention des Kantons Schwyz ist nichts bekannt geworden. Oberst Reding allerdings trat wenig später, wie vorher schon sein Bruder, der Brigadier Johann-Franz, in französische Dienste, wurde ebenfalls Brigadier, ferner Ritter des Michaelsordens und Baron von Merveis.

Dieser Wechsel von einem Dienst in den andern gehört ebenfalls zu den Eigentümlichkeiten des Fremdendienstes und wurde von den Offizieren als gutes Recht angesehen. Erst die Erfahrungen des spanischen Freiheitskrieges 1808–1814, als die Spanier die ins französische Lager übergetretenen Offiziere als Verräter behandelten, brachte eine Ernüchterung und Einsicht. Oberstleutnant Marcel Frischherz von Schwyz, Kompaniekommandant im 3. spanischen Schweizerregiment Alt-Reding, nahm nach seiner Gefangennahme beim Fall von Granada 1810 bedenkenlos das Angebot des «Usurpatorenkönigs» Joseph Bonaparte an, als Chef von dessen 1. Schweizerregiment, dem spätern Royal Espagnol, in seinen Dienst zu treten. Er meldete sich als solcher auch beim Landammann der Schweiz an[4]. Sein anerkannt tapferes Ausharren 1811 als Kommandant der bedrängten Festung Niebla im südlichen Andalusien hatte für ihn auch einen sehr realen Grund. Die Spanier hatten für übergelaufene Offiziere wenig Verständnis, wie ihm die schweren Haftbedingungen der 1808 bei Baylen als Verräter festgenommenen Stabsoffiziere des Walliserregiments de Preux und auch vorab seines engern Landsmannes, des Oberst Karl Reding, bis 1808 Chef des zweiten Schweizerregiments (ehemals Dunant und Rüttimann, dann Jung-Reding) und dessen bevorstehender Prozess gezeigt hatten. Zum Glück für Reding geriet er, wie Frischherz, 1810 in französische Hände, wurde Brigadegeneral bei Joseph Bonaparte; 1814 als französischer Brigadegeneral auf Halbsold gesetzt starb er 1817 in Frankreich. Frischherz seinerseits wurde nach Auflösung des Regiments Royal Espagnol 1814 à la suite des ersten französi-

[4] Bundesarchiv (BA) Mediation 659. Dok. 66/67.

schen Schweizerregiments gestellt und erhielt in dieser Eigenschaft die 1815 verteilte Medaille «Honneur et Fidelité» der Tagsatzung.

*

Wenden wir uns den materiellen Grundlagen des Fremdendienst-Geschäftes zu, so finden wir folgendes Bild:

Der Kapitalwert einer Söldnerkompanie lässt sich namentlich an Hand bekannter Abtretungsverträge ungefähr schätzen.

1711 zahlte der Herzog von Savoyen für das Regiment Rehbinder, vollausgerüstet, pro Mann 35 rheinische Gulden, was einem Kompagniewert von 7000 Gulden oder rund 20000 Livres entspricht. Denselben Betrag erreichte der Kaufpreis für eine Kompanie im Hügelschen Regiment, das 1784 für 100000 Gulden verkauft wurde. 1720 allerdings wurde die Kompanie Roseroll v. Thusis (150 Mann in holländischem Dienst) um 8500 Livres abgetreten, es ist dies einer der tiefsten Preise, teilweise erklärlich durch die damaligen katastrophalen Zahlungsverhältnisse in Holland.

1742 zahlten schweizerische Hauptleute nur für den Eintritt in ein aufzustellendes Regiment Baden-Durlach in Sardinien-Piemont mit Kompanien von 128 Mann, welche noch zu komplettieren waren, zwischen 8700 Livres (Louis Jaquet von Genf) und je 10000 (zwei Brüder Charles und François Turretini von Genf), während Paul Philippe de Bottens nur 6000 Livres in Lausanne erlegen musste. Es ist dies der später als Verteidiger von Fort St. David bei Pondichery bekanntgewordene Major in englisch-indischem Dienst. Allerdings bestand seine Kompanie damals nur auf dem Papier und war noch zu rekrutieren. Es ist interessant, dass hier das Bankhaus Jeanneret in Neuenburg, welches ebenfalls spanische Werbungen für die Solothurner Regimenter (Arregger und Sury) finanzierte, die geschäftsvermittelnde Stelle war. Für einen weitern Genfer, Antoine Horngacher (oder Hornéca) ist nur eine erste Anzahlung von 2425 Livres nachgewiesen. Alle diese Hauptleute verloren durch eine bankrottähnliche Liquidation des Regiments 1749 ihre Kapitalien und wurden mit drei Jahrespensionen von je 960 Livres abgefunden.

Aufgrund verschiedener Berechnungen kann man den Kapitalwert einer Kompanie von 150 Mann mit 16000 Livres im Durchschnitt des 18. Jahrhunderts veranschlagen. Vorher war er eher höher. Das entspricht einem Jahreszins von 800 Livres zum damaligen Normalzinsfuss.

Für Werbungskosten, Rekrutentransporte, Uniformierung und Ausrüstungsreserve musste jedenfalls mit einem Betriebskapital von ungefähr derselben Höhe gerechnet werden, da die Soldzahlungen meist unregelmässig, oft stark verspätet, eingingen. Die Mannschaft hingegen musste pünktlich jeden fünften Tag bezahlt werden, wollt man nicht stärkere Desertionen riskieren. Diese zweimal 16000 Livres entsprechen in heutiger Währung jedenfalls mindestens 240000 Franken, von denen die Hälfte ungefähr immer gebunden war.

Eine vom bernischen Rat beauftragte Kommission untersuchte im Zusammenhang mit der beantragten Kapitulation in Holland im Jahre 1700 die Finanzverhältnisse im Solddienst und kam auf folgende Zahlen für ein Regiment von zehn Kompanien zu 150 Mann:

Gewinn des Hauptmanns *im Monat* in Friedenszeiten 533 Livres, unter Kriegsverhältnissen 734; das heisst im Jahr 6396 beziehungsweise 8808 Livres. Ein aus Offizierskreisen eingereichtes Gegengutachten reduzierte die *möglichen* Jahreseinkommen auf immerhin 5780 Livres im Frieden, beziehungsweise 7284 in Kriegszeiten. Für einen Regimentskommandanten wurden, bon an, mal an, inklusive der Einkünfte aus einer Kompanie ein Jahresresultat von 10820 Livres im Jahr errechnet. Auf derselben Basis kalkuliert, wie dies von der Berner Kommission geschehen, ergeben sich für die vier Regimenter in Neapel (Garde, Tschudy, Wirz und Jauch) pro Kompanieinhaber 2500 Livres mehr, das heisst 8400 Livres in Friedenszeiten; für die Regimentsinhaber aber 27000 Livres. In unsere heutige Währung übertragend kann das Livre dieser Berechnungen mit grob 25 Franken, eher höher, veranschlagt werden.

Freilich sah die Praxis doch etwas anders aus.

Die misslichen Abrechnungsverhältnisse, namentlich in Kriegszeiten, brachten Verspätungen der Auszahlungen, ja zeitweise deren temporäre Suspensionen, die Risiken der Feldzüge mit den verschiedensten Anforderungen an die Kompanie- und Regimentskassen erheischten oft rasche Geldaufnahmen mit unberechenbaren Kosten, welche nicht immer erfolgreich gegenüber den Kommissaren des Soldherrn geltend gemacht werden konnten. Wohl konnten Abgänge an Verwundeten und Gefallenen, selbst Kriegsgefangenen angerechnet werden, sofern man sie glaubhaft nachwies; aber dies war oft unmöglich, andererseits vermehrte sich das Risiko der sofort angerechneten Desertionen mit daherigen Reduktionen von Sold- und Gratifikationsbetreffnis, so dass es nicht verwunderlich ist, dass sozusagen nach jedem Feldzuge die Kompanien und Regimenter überschuldet waren und sich höchstens nach einigen Friedensjahren wieder finanziell erholen konnten. Doch diese Seite der Finanzrisiken scheinen zwar in engern Kreisen bekannt gewesen zu sein, aber das generell gesehene Missverhältnis zwischen normalem Kapitalertrag und der allerdings niemals risikolosen Anlagen in den Soldkompanien und -regimentern vermag doch den Schlüssel zu liefern zur Beliebtheit, dem Aufschwung und der Bevorzugung der fremden Dienste in besitzenden Kreisen, welche doch vielerorts dem Handel und Gewerbe sehr fern und fremd gegenüberstanden. So ist es verständlich, dass selbst kleinere Geldgeber einen Anteil an diesem Renditensegen haben wollten. Der relativ bescheidene Wohlstand in den schweizerischen Orten gestattete nun vielerorts nicht das alleinige Aufbringen des erforderlichen Kapitals. Man entschloss sich zu Teilhaberschaften, Anteilen an halben, ja Viertels- und Sechstelkompanien. Zeitweise kam es soweit, dass die Halbkompanie fast die Regel bildete, abwechslungsweise vom einen oder andern Teilhaber als

Hauptmann kommandiert mit dem immerhin nicht zu verachtenden Sold eines Capitaine-Commandant von 100–120 Livres im Monat. In Frankreich schafften die Choiseulschen Reformen wenigstens die meisten Halbkompanien ab, in andern Armeen blieben sie, oft inoffiziell, weiterhin bestehen, mit all den Komplikationen, welche die Berücksichtigung der Teilhaber für Ansprüche an Vergebung von Offiziersstellen mit sich bringen konnten.

Eine überschlagsweise Zählung der Inhaber schweizerischer Regimenter in fremden Diensten ergibt für die Zeitspanne von 1500–1800 deren 450, mehr kurzfristige als langfristige, obwohl es Kommandanten gab, welche das Regiment führten während vieler Jahre.

43 Jahre Franz-Philipp von Diesbach-Steinbrugg, Freiburg, in französischem Dienst
39 Jahre Hieronymus Buch, Solothurn, in spanischem Dienst
36 Jahre Rodolphe de Castella, Freiburg, in französischem Dienst
33 Jahre Jean-Etienne de Courten, Wallis, in französischem Dienst
32 Jahre Jakob Schmid von Grüneck, Graubünden, in holländischem Dienst
31 Jahre Anton von Salis-Marschlins, Graubünden, in französischem Dienst
30 Jahre Friedrich von May von Rued (AG), Bern, in holländischem Dienst
29 Jahre Jean Estavayer-Monin, Solothurn, in französischem Dienst
27 Jahre Samuel de Chandieu-Villars, Waadt, in französischem Dienst
25 Jahre Joseph-Hermann von Eptingen, in französischem Dienst

*

Bei dieser grossen Zahl von Regimentern und angesichts der Bedeutung, welche der Dienst unter den fremden Fahnen ebensowohl politisch wie wirtschaftlich während Jahrhunderten hatte – wie man schon aus der Unzahl der Anzüge und Anträge in den Tagsatzungen und partiellen Konferenzen entnehmen muss –, ist es doch eigentlich verwunderlich, dass weder eine eingehende Geschichte aller Truppenkörper, noch auch nur einer grössern Zahl der Regimenter existiert. Am besten steht es mit den Regimentern in französischem Dienste, welche wenigstens in der regimentsweisen Darstellung der «Histoire de l'ancienne infanterie française» von Louis Susane (Ausgabe 1853!) behandelt werden, sowie in einigen Einzeldarstellungen von sogenannten Traditionsregimentern durch schweizerische Bearbeiter. Ich nenne Tavels Regiment von Erlach, Folletête für das Regiment de l'Evêché. Die kriegshistorischen Archive des Auslandes, vorab das französische in Vincennes, dann auch diejenigen von Turin, Wien, Den Haag, Neapel usw. verfügen meist über ein geschlossenes Aktenmaterial, welchem wir in der Schweiz nur vereinzelte Bruchstücke entgegensetzen können. Erst für die napoleonische und spätere Zeit ist die Aktenlage in der Schweiz etwas günstiger, denn die Kantonsbehörden haben im 19. Jahrhundert im Unterschied zu den Kanzleien der alten Eidgenossenschaft auf periodische Be-

richterstattung der *bewilligten* Truppen (aber nur über diese) gehalten. Ein Teil derselben findet sich auch im Bundesarchiv.

Vollständige Serien der betreffenden Akten werden sich allerdings meistens nur bei den ausländischen Kontroll- und Rechnungsorganen und damit in den entsprechenden Staatsarchiven erhalten haben. Eigentliche Regimentsarchive bestehen als solche, mit Ausnahme desjenigen des Regiments de Meuron in Neuenburg, in der Schweiz nicht. Der einmalige Glücksfall, dass die Bundesbehörden anlässlich der Aufhebung der spanischen Kapitulationen sich mit der langwierigen Liquidation befassen mussten und damit die Reste der dortigen Regimentsarchive (soweit sie nicht durch Verluste im spanischen Freiheitskrieg zerstört worden) zurückgewinnen konnten, lässt ahnen, welche Geschichtsquellen hier noch erschlossen werden könnten.

Der Grund dieser auffallenden *Aktenlage* ist der *privatrechtliche* Charakter aller Sold- und Dienstverträge und das *gewollte* Desinteressement der Orte an der Verwaltung selbst der von ihnen «anerkannten» und bewilligten Truppenteile. Es ist vielleicht hervorzuheben, dass die alten Stände Zürich und Bern als einzige jeweils ein aktiveres Interesse an «ihren avouierten» Truppen zeigten und sich zeitweise derselben recht rege und energisch annahmen. Aber auch diese Interventionen waren jederzeit so gezielt, dass ja nicht etwa ein finanzielles oder politisches Engagement der Regierung konstruiert werden konnte. Bei einigen andern Ständen, vorab Glarus und Graubünden, bestand die Interessennahme vorab im Hinblick auf eine steuerliche Erfassung der Offiziere aller Grade mit einer gestaffelten jährlichen Abgabe. Ihr ist es zu verdanken, dass wir über die personelle Zusammensetzung der glarnerischen Standeskompanien regelmässig orientiert sind; in Graubünden ist dies wegen der lokalen Steuerhoheit und Protokollführung weniger einfach. Ob es auf freundnachbarliche Rücksichtnahme oder im Hinblick auf eine gelegentliche Nachahmung dieser Besteuerung zurückzuführen ist, dass sowohl Zürich wie Bern ihren vereinzelten Offizieren in glarnerischen Kompanien keinerlei Hilfe bei Versuchen der Anfechtung dieser Kopfsteuer zuteil werden liessen, lässt sich an Hand der Akten nicht feststellen. Die Herren wurden jeweils energisch angehalten, sich dieser Abgabe zu unterziehen.

Die Gewinnmöglichkeiten einer Kompanieinhaber- oder -teilhaberschaft waren es jedenfalls in erster Linie, welche die einzelnen Orte veranlasste diese interessanten Verdienstaussichten ihren eigenen Burgern oder Patriziern zu sichern; es mag auch eine Spur Patriarchalismus dabei mitgespielt haben, man wollte die als Soldaten dienenden Landeskinder möglichst unter Kontrolle halten. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang das Eheschliessungsverbot Berns für Soldaten aller Grade ohne vorherige Zustimmung der Heimatortsbehörden. Die Beeinflussungsmöglichkeiten waren allerdings gering, sie bestanden praktisch nur in der Erteilung oder Verweigerung der Werbelizenzen. In seltenen Fällen konnte man gewissermassen amtlichen Rückhalt gewähren, legte aber aus Diplomatie öffentlich das Hauptgewicht auf diese Schutzfunktion, die Kompanie wurde «avouiert», oft als «Standes-

kompanie» bezeichnet und betrachtet, wobei der eingehandelten Zusage des Rückrufes im eigenen Kriegsfalle eine eher platonische Rolle zufiel[5].

Man wird diese «Avouierung» wohl am besten mit einer Konzession und daherigen Zusicherung eines gewissen Rechtsschutzes vergleichen können. Mehr bedeute sie jedenfalls praktisch nicht. Als erster Stand hatte Bern mit Frankreich 1671 einen solchen Soldvertrag geschlossen, aufgrund dessen das nachmalige 1. Schweizerregiment, von Erlach, aufgestellt wurde. Spätere Standesregimenter anderer Orte entstanden nur durch nachträgliche Avouierung bereits bestehender Truppenkörper. Einzig die Errichtung des 10. Schweizerregiments in Frankreich, des Zürcherregiments (Lochmann-Muralt-Steiner) erfolgte 1752 noch in dieser diplomatisch und rechtlich einwandfreien Form, ebenso 1758 diejenige des Regiments Eptingen (Rgt de l'Evêché).

Dagegen war die jeweilige Errichtung der sogenannten Succursregimenter für Österreich (das heisst dessen Vorlande am Rhein) immer das Ergebnis zäher diplomatischer Verhandlungen.

Alle andern Kompanien und Regimenter, in welchen Diensten sie auch stehen mochten, waren Schöpfungen von Privatkapitulationen, teilweise nachträglich anerkannt, teilweise nur stillschweigend geduldet. Auf diese Weise anerkannte Bern 1707 zwei Regimenter in den Niederlanden, deren Offiziere nur wenige Jahre vorher noch wegen «verbotener Werbung» mit harten Geldstrafen belegt worden. Graubünden belastete die Offiziere seines 1693 errichteten Regiments in den Niederlanden zwanzig Jahre später mit den Kosten der diplomatischen Intervention in Amsterdam, welche den Abschluss des nachträglichen Bündnisses zur Folge gehabt, vermochte dann aber doch nicht zu hindern, dass die Generalstaaten die meisten Kompanien vertragswidrig entliessen und die Hauptleute an den Rand des Ruins brachten[6].

Durch *Partikularkapitulationen*, gegen welche in den Tagsatzungen des 18. Jahrhunderts mehrfach Klage geführt wurden, entstanden die erblichen Regimenter Jauch, Tschudy und Wirz in Neapel, nachträglich von Glarus und Uri avouiert, während Wirz von Schwyz nur geduldet wurde. Wohlweislich hatten die Obersten die ausgehandelte Erblichkeitsklausel ihrer Regimenter verschwiegen, sie wurde erst 1776 in die gedruckte Kapitulationserneuerung aufgenommen und dadurch aktenkundig. Eine analoge Erblichkeit bestand andererseits in Frankreich für das Walliserregiment de Courten (dem 8. Schweizerregiment); für das siebente, das Regiment von Diesbach, kann sie ab 1730 nur vermutet werden.

---

[5] Als einzig mir bekanntgewordenes Beispiel der Rückruf der damaligen zwei Freiburgerkompagnien Weck und Kessler aus Genua im Februar 1656, welchem diese sofort nachkommen wollten, allerdings nur mit dem halben Bestand und unter Verweis auf die dadurch erwachsenden Kosten von ca. 500 Dublonen. Die Weigerung der Landvögte im Tessin und von Uri den Durchmarsch zu bewilligen (!) liess schon im folgenden Monat das Projekt scheitern (StA. Fribourg Karton: Gênes 1621–1775; Korr. 23 und 26.2., 5/3. 1656).

Auf den Geschäftsbetrieb, wenn man so sagen kann, der Kompanien hatte die Avouierung wenig Wirkung; sie konnte sich aber mit einer gewissen Aufsicht oder Einflussnahme auf die Offiziersauswahl geltend machen. Gewöhnlich erfolgte die Besetzung der Subalternstellen nach Anciennität, nur Bern vermochte den Anspruch der Ernennung von Hauptleuten und Stabsoffizieren in seinen Regimentern durchzudrücken, geriet aber in den Niederlanden des öftern in Konflikt mit den einzelnen Provinzen, welche ihrerseits Vorschlags- und Ernennungsrecht beanspruchten, waren ihnen doch die einzelnen Kompanien zu Unterhalt und Besoldung zugewiesen. Ähnliche Schwierigkeiten hatte zeitweise Graubünden, solange es versuchte, die Hauptleute von Chur her zu bezeichnen.

Mindestens so mächtig waren aber je und je die finanziellen Einflüsse, in zahlreichen Fällen waren die Hauptleute ebensosehr von ihren Geldgebern, welche nicht notwendigerweise Landsleute waren, abhängig, wie von den doch sehr weit entfernt bleibenden heimatlichen Regierungen, welche sich immer hüteten selbst Gelder in die Truppenaufstellungen zu stecken. So kam es nicht selten zu Transaktionen und Ernennung von Kommandanten, welche nicht eo ipso in ein Schweizerregiment gehörten. War der Eindringling geschickt genug, so konnte er wenigstens mit stillschweigender Duldung durch die schweizerischen Behörden rechnen, durch Einsetzung eines kommandierenden Hauptmanns oder auch nur durch Versprechung des Weiterverkaufs an eine genehme Persönlichkeit den Widerspruch gegen seine Existenz entschärfen. So gab es zum Beispiel einen Hauptmann Samuel Theodor Malvieux, Bürger von Lausanne, wo er 1703 als Sohn eines eingebürgerten Refugianten aus der Dauphiné geboren worden. Kaufmann von Beruf verzog er sich 1720 nach Genf, machte Konkurs und entzog sich dessen Folgen durch die Flucht nach Lyon. Was er dort getrieben hat, ist unklar; 1734 jedenfalls finden wir ihn als Hauptmann im Regiment von Sury in Spanien; 1737 verkauft er seine Kompanie an Jean-Daniel Polier de Bottens von Lausanne und behält selbst den Rang eines Oberstleutnants, da er zeitweise ein Bataillon kommandierte. 1743 ist er Hauptmann-Eigentümer im fünften Schweizerregiment Wittmer in Frankreich und gerät mit dieser Kompanie bei einer der gelegentlichen Umstellungen, horribili dictu, 1753 ins Berner-Regiment von Jenner. Erst nach sechs Jahren findet man einen Käufer für seine Kompanie im Leutnant Juste-Henri de Bons, während Malvieux, von welchem am 2. Mai 1759 auch gesagt wird «n'a jamais servi de sa personne» im selben Jahre noch eine Pension von 400 Livres jährlich zugesprochen erhält als Ersatz des ihm nicht verliehenen Ordenskreuzes des «Mérite Militaire», für welches er vom Regimentskommandanten vorgeschlagen worden war. Wann und ob er in Lyon gestorben ist, hat sich den Nachforschungen bisher entzogen.

Ein anderer Fall, diesmal im Berner-Regiment in Sardinien-Piemont, ist derjenige des Hauptmanns Paul-Toussaint Auxillon Ducharnier, von Berville in Frankreich gebürtig. Er hatte 1733 eine Kompanie im neuerrichteten

Privatregiment Roguin aufgestellt, wurde 1738 beim Übergang des damaligen Regiments von Diesbach in bernische Gewalt von der Kapitulation ausdrücklich ausgeschlossen, aber im Verband belassen, bürgerte sich in Rapperswil (SG) ein, stieg bis zum piemontesischen Oberstenrang empor und verliess 1770 das nunmehrige Regiment von Tscharner als Gouverneur von Verrua, während seine Kompanie an den Waadtländer Antoine-David Gaudin von Nyon fiel und damit endlich auch formell zum Berner-Regiment gerechnet werden konnte. Ähnliche Wirrnisse zeigen sich gelegentlich in fast allen ständigen Regimentern.

Wohl gibt es zahlreiche Anträge in den Tagsatzungen das Eindringen von Ausländern und deren Naturalisierung zum Zwecke der Übernahme einer Kompanie zu verhindern. Die Bündnispolitik der XIII Orte aber verhinderte selbst eine strikte Durchführung; wenn man einerseits Elsässer, Mömpelgardner und Veltliner bei der Rekrutierung als Eidgenossen ansprach, konnte man nicht wohl Angehörigen dieser Landschaften den Zutritt ins Offizierskorps wehren, noch weniger war dies der Fall gegenüber den Vasallen der geistlichen Fürsten von St. Gallen und Basel-Pruntrut.

*

Den vorher erwähnten Gewinnmöglichkeiten im Solddienst standen ebenso grosse Risiken und Verlust in Kriegszeiten gegenüber. Jahrelang, 1714–1721, weigerten sich einzelne niederländische Provinzen den ihnen vom Hochmögenden Rat der Vereinigten Generalstaaten zur Besoldung zugeteilten Kompanien Zahlung und Verpflegung zu leisten, in der Hoffnung, den Hauptleuten gebe der finanzielle Verlust die Idee ihre Truppe zu entlassen oder sie verlaufen zu lassen. Nur der zähe Durchhaltewillen der Offiziere im Regiment Stürler und andern liess diesen Plan scheitern[6]. Eine willkommene Abkommandierung nach England und Schottland zur Niederwerfung der stuartischen Umtriebe gab den Generalstaaten 1717 die erwünschte Gelegenheit die Zahlungspflicht auf die englische Krone teilweise abzuwälzen – und daneben noch ein Geschäft mit Solddifferenzen zu machen. Aber auch so war damals der Verlust an Betriebskapital sehr gross und musste langsam wieder aufgeholt werden. Äusserste Sparsamkeit musste zu allen Zeiten und überall die Grundregel für eine erspriessliche Kompanie- und Regimentsführung bilden.

Besonders massiv waren die Verluste zum Beispiel im siebenjährigen Krieg. Unterm 18. Februar 1763 war Samuel Jenner, bisher Kommandant des Berner Regiments in Frankreich mit der Führung des 6. Schweizerregiments an Stelle des Maréchal de camp Louis-Frédéric Arbonnier de Dizy

---

[6] Die bündnerischen Kompagnien in den Niederlanden wurden im gleichen Stil wie diejenigen des Regiments Stürler durch einzelne Provinzen finanziell «ausgehungert», um sie zur freiwilligen Auflösung und damit zum Erlöschen der rückständigen Soldforderungen zu zwingen. Bei einigen derselben glückte das Manöver.

betraut worden; er sollte in diesem etwas in Unordnung geratenen Verband Ordnung schaffen. Am 12. Juli 1764 teilte ihm der Duc de Choiseul als Generaloberst der Schweizer und Graubündner mit, dass aus alten Rechnungen seit 1756 eine Schuld von 40375 Livres (das heisst etwa 400000 Franken heutiger Währung) resultiere, welche von den Hauptleuten abzutragen sei. Ähnlich wurden auch die andern Regimenter zur Abzahlung ihrer aufgelaufenen Schulden angehalten. Beim vormals Jennerschen Bernerregiment (nunmehr wiederum von Erlach) beliefen sich diese Schulden auf 163118 Livres (also über anderthalb Millionen heutiger Franken), welche die Hauptleute sich unfähig erklärten abzahlen zu können, selbst wenn sie pro Kompanie eine Extragratifikation von 2000 Livres erhielten und ihnen eine Frist bis 1. Januar 1767 gestellt wurde. In den andern Regimentern war die Finanzlage ähnlich.

Angesichts dieser Überschuldung gewährte die Krone jeder Kompanie zehn nicht existierende Soldaten, deren Soldbetreffnis für die Abzahlung der Schulden verwendet werden sollte, und verlangte andererseits monatlich 400 Livres Sonderabgabe von den Kompanieinhabern, bis die Regimentsverpflichtungen getilgt seien. Um 1775 konnte festgestellt werden, dass die Rechnungen nun überall wieder ausgeglichen seien. Diese grosszügige Art der «Entwicklungshilfe» war die Folge der Kapitulationsverträge mit der Eidgenossenschaft; die solcher Verträge nicht teilhaftigen nationalen und fremden Regimenter in französischem Dienst waren bei dieser Gelegenheit enteignet worden, eben die sogenannte Choiseulsche Reform. Ein Gegenstück oder Vorläufer dieser «Reformen» war die Erledigung gewesen mit welcher 1757 Spanien seine überschuldeten Schweizerregimenter an sich zog und die Hauptleute teilweise bis 1789 Abzahlungen an die damals aufgerechneten Schulden machen liess[7].

*

Die eigene Jurisdiktion, die Polizeigewalt im Regiment, auch die Befreiung von Lokalabgaben und das Marketenderwesen war zu jeder Zeit von Regimentern und Freikompanien als besonderes Privileg beansprucht worden.

---

[7] Aus den damaligen Abrechnungen geht eine verwunderliche Zahl schweizerischer Banken und Notare als Geldgeber oder Vermittler hervor; andererseits hatten die in Aussicht gestellten Gewinne auch eine Anzahl von Privatpersonen, selbst Klöster und Zünfte zu Kapitalvorschüssen angereizt. Standespersonen von Solothurn z. B. hatten Familienschmuck, selbst Spitzenparuren von Damen in Basel verpfändet, um sich einen Anteil am erhofften Gewinn aus den Truppenaufstellungen 1730/1740 zu verschaffen (BA. Papiere Rgt. Sury und Buch). Auch die Liquidation der Regimenter in Neapel brachte böse Überraschungen, musste doch 1788 in der Schlussabrechnung festgestellt werden, dass einzig das Regiment Jauch (6 Kompagnien) über einen Guthabenüberschuss am Entlassungstage (1. Januar 1787) verfügte. Die andern Regimenter waren ebenfalls überschuldet. Vom Regiment Wirz, das schon 1784 entlassen worden, fehlen Angaben (BA: Tagsatzung 2204 KE. Korrespondenz Neapel 1816–1832 Brief Cpt. Cajetan Tschudy 7. Juli 1818).

Dies wurde gelegentlich auch andern Fremdtruppen zugebilligt, bedeutete aber für die Schweizer sehr viel und führte oft zu Schwierigkeiten mit Lokalbehörden, Provinzgouverneuren und Platzkommandanten. Diese Angelegenheiten bildeten die häufigsten Interventionsgelegenheiten der avouierenden Stände und wurden nicht selten stark aufgezogen.

Gegen die Gerichtspraxis erhoben sich Bedenken und Beschwerden besonders in den Niederlanden. Dem holländischen formalen Rechtsdenken war die inappellable Rechtsprechung der Gerichtskammern der Schweizerregimenter ein steter Dorn im Auge. Der aufsehenerregende Prozess des Oberstkommandanten Juste Constant vom 2. Berner-Regiment von May, 1785, welcher dreizehn verschiedene Verfahren gegen sich auslöste und zuletzt rechtswidrig an den Prinzen Statthalter appellierte, endete freilich 1791 mit schimpflicher Entlassung, führte aber zu Pressefehden und Pamphleten gegen den Prinzen, was ein wenig erfreuliches Klima schuf für die 1814 einsetzenden Verhandlungen über neue Kapitulationen mit dem nachmaligen Königreich der Niederlande.

Die daher zur Mode gewordene stete Kritik an der schweizerischen Militärjustiz der Periode 1815–1828 vergiftete die Beziehungen in solchem Masse, dass die Aufhebung der niederländischen Kapitulationen direkt als deren Folge angesehen werden kann.

Merkwürdigerweise erweckte die Härte und Unerbittlichkeit der als Gesetzbuch verwendeten «Carolina» auch in Spanien schon 1780 Bedenken und veranlasste den allmächtigen Minister Godoy, den «Principe de la Paz» zu Interventionen, in welchen er für mildere Justiz, namentlich den Deserteuren gegenüber, plädierte. In Spanien wirkte ohnedies das Asylrecht der Kirchen, welches Todesstrafen eo ipso ausschloss, sowie das unbestrittene Vorrecht der Gerichtsbehörden der Residenzstadt Madrid «alle in ihrem Bereich vorfallenden Straftaten ausschliesslich zu beurteilen» als weitere Behinderung der schweizerischen Rechtsprechung.

Trotz der häufigen Zusammenstösse mit untergeordneten französischen Gerichtsorganen, Stadtbehörden und Gouverneuren war hingegen die Rechtslage in Frankreich immer klar; die bourbonischen Könige (auch in Neapel) schützten und wahrten die Rechtsautorität ihrer Schweizertruppen bei jeder Gelegenheit und jedem Anlass. Auch die Abgabenfreiheit wurde in Frankreich in weitem Masse geschützt, allerdings nicht auf Zivilverhältnisse der in Frankreich geborenen Nachkommen ausgedehnt.

*

Verschiedene Kapitel der Geschichte der Schweizertruppen sind noch zu schreiben, so die Feldzüge in Spanien, in den Seealpen, überhaupt auf den italienischen Kriegsschauplätzen des 18. Jahrhunderts.